

Aus dem Asylmagazin 12/2024, S. 421–423

Michael Kalkmann

Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht durch das »Sicherheitspaket«

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Dezember 2024. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Aktuelle rechtliche Entwicklungen

Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht durch das »Sicherheitspaket«

Von Michael Kalkmann, *Asylmagazin*

Am 31. Oktober 2024 trat das »Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems« in Kraft.¹ Für die Abstimmung im Bundesrat war zuvor das sogenannte »Sicherheitspaket« in zwei Gesetze aufgespalten worden. Ein Teil unter der Überschrift »Terrorismusbekämpfung« war im Bundesrat zustimmungsbedürftig und wurde dort abgelehnt. Das »Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems« passierte hingegen den Bundesrat. Es sieht verschiedene Verschärfungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie des AsylbLG vor, die wir hier ohne Anspruch auf Vollständigkeit vorstellen:

1. Ausschluss von AsylbLG-Leistungen in »Dublin-Fällen« (§ 1 Abs. 4 AsylbLG)

Personen, deren Asylantrag im Dublin-Verfahren als »unzulässig« abgelehnt wurde, verlieren ihren Anspruch auf Leistungen des AsylbLG, wenn das BAMF die Abschiebung angeordnet hat und die Ausreise für rechtlich und tatsächlich möglich hält. Der Leistungsausschluss gilt auch, wenn die Entscheidung über den Asylantrag noch nicht unanfechtbar ist.

Für die beschriebene Personengruppe bestand bereits zuvor eine Anspruchseinschränkung, sie erhielten nach dem nun gestrichenen § 1a Abs. 7 AsylbLG nur reduzierte Leistungen. In verschärfter Form wurde der ehemalige § 1a Abs. 7 AsylbLG nun in § 1 Abs. 4 AsylbLG übertragen, in dem es heißt, dass die betroffenen Personen »keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz« haben. Stattdessen sollen Betroffene bis zu ihrer Ausreise »Überbrückungsleistungen« für einen Zeitraum von zwei Wochen erhalten. Nach Ablauf der zwei Wochen sollen Leistungen nur gewährt werden, soweit dies im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte geboten ist.

Bereits seit dem Jahr 2019 ist in § 1 Abs. 4 AsylbLG ein derartiger Ausschluss von AsylbLG-Leistungen für sogenannte »Anerkannte« geregelt, also für Personen, denen in einem anderen europäischen Staat internationaler Schutz gewährt wurde. Auch für diese Personengruppe sind nur die Überbrückungsleistungen vorgesehen, welche regelmäßig nur das »physische Existenzminimum« abdecken sollen, nur in Ausnahmefällen sind weitere Leistungen zur Deckung des »notwendigen Bedarfs« (§ 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG) sowie Leistungen bei akuten Krank-

heiten, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG) zu gewähren. Ausgeschlossen ist somit die Gewährung von Leistungen zur Deckung des »notwendigen persönlichen Bedarfs« (§ 3 Abs. 1 S. 2 AsylbLG).

Durch die Hinzunahme von Personen, deren Asylanträge im Rahmen des Dublin-Verfahrens abgelehnt wurden, wird der Anwendungsbereich der Regelung des § 1 Abs. 4 AsylbLG erheblich erweitert. Zugleich wurde diese Norm verschärft: Zum einen wird die Gewährung von Geldleistungen nun vollständig ausgeschlossen. Daneben wurde die Möglichkeit gestrichen, in Härtefällen »sonstige Leistungen« nach § 6 AsylbLG zu gewähren. Das bedeutet im Fall von Krankheiten auch, dass Therapien, die über die Behandlung akuter Erkrankungen hinausgehen, sowie Bedarfe von Behinderten und Pflegebedürftigen, nun nicht mehr gewährt werden sollen.

Wie groß der Kreis der Betroffenen der Neuregelung ausfällt, ist schwierig zu bestimmen: So wurde von Sachverständigen im Gesetzgebungsverfahren darauf hingewiesen, dass sich der Leistungsausschluss nur auf Fälle bezieht, in denen nach einem »Dublin-Bescheid« keine Duldung ausgestellt wird, da in der neuen Norm nur auf § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG (vollziehbare Ausreisepflicht) verwiesen wird und nicht auf § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG (Duldungsbesitz). Die Frage, ob nach einem »Dublin-Bescheid« eine Duldung auszustellen sei, werde aber unterschiedlich bewertet.²

Darüber hinaus wurde in einer Reihe von Stellungnahmen betont, dass in der neuen Norm die »rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Ausreise« als Voraussetzung für den Leistungsausschluss genannt werde, was zu zahlreichen Auslegungsfragen führe. Eine (freiwillige) Ausreise sei im Dublin-Verfahren nämlich in aller Regel nicht möglich bzw. aufgrund der Notwendigkeit zwischenstaatlicher Absprachen bei den »Dublin-Überstellungen« überhaupt nicht vorgesehen.³ Ungeachtet dessen verweist die Gesetzesbegründung darauf, dass es für Betroffene »im Regelfall mit keinem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, Deutschland kurzfristig wieder zu verlassen«. Andererseits wird dort erläutert, dass die Ausreise »tatsächlich möglich« sein müsse und ansonsten die Ausreisepflicht auszusetzen sei.⁴ In welchen Fällen der Leistungsausschluss künftig greift, wird also voraussichtlich vor allem davon abhängen, wie die »tatsächliche« Möglichkeit der Ausreise definiert wird und welche zumutbaren Pflichten den Betroffenen auferlegt werden.

² So etwa Stellungnahme der Diakonie Deutschland zur Anhörung des Innenausschusses, a. a. O. (Fn. 2), S. 1. Diese und die im Folgenden zitierten Stellungnahmen sind abrufbar bei bundestag.de unter »Ausschüsse/Ausschuss für Inneres und Heimat/Öffentliche Anhörungen (Anhörung vom 23. September 2024)«.

³ So etwa Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbands zur Anhörung des Innenausschusses, a. a. O. (Fn. 2), S. 3 f.

⁴ Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 20/12805 vom 9.9.2024, S. 31.

¹ BGBl. I Nr. 332 vom 30.10.2024.

2. Verschärfungen von Regelungen zu Ausschluss und Widerruf des Flüchtlingsschutzes

Neuregelungen zum Ausschluss vom Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 4 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 8 – 8b AufenthG)

In § 3 Abs. 4 AsylG ist geregelt, dass Personen vom Flüchtlingsschutz und dem damit verbundenen Abschiebungsverbot ausgeschlossen sind, wenn von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit oder die Allgemeinheit ausgeht. Zur Definition dieser Personengruppen verweist § 3 Abs. 4 AsylG auf § 60 Abs. 8 sowie auf die neu geschaffenen Absätze 8a und 8b AufenthG. Darin wird der Katalog von Personen, für die Ausschlussgründe greifen, ausgeweitet: Zwingend ist vom Flüchtlingsschutz ausgenommen, wer zu einer mindestens dreijährigen Freiheits- oder Jugendstrafe (zuvor nur Freiheitsstrafe) verurteilt wurde. Darüber hinaus enthalten die neu geschaffenen Absätze 8a und 8b des § 60 AufenthG »Soll-« und »Kann-« Regelungen für den Ausschluss: Demnach »soll« nach § 60 Abs. 8a AufenthG eine Person als Gefahr für die Allgemeinheit angesehen werden, wenn sie zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wurde und eine der folgenden Voraussetzungen hinzutritt:

- Es handelt sich um eine Straftat nach § 177 StGB (u. a. sexueller Übergriff; Vergewaltigung) oder
- es handelt sich um eine Straftat wegen Einschleusens (§ 96 oder § 97 AufenthG) oder
- eine Straftat wurde mit Gewalt oder mit Androhung von Gewalt oder mit »List« begangen oder
- bei der Verurteilung wurde strafverschärfend (im Sinne von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB) festgestellt, dass ein antisemitischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, geschlechtsspezifischer, gegen die sexuelle Orientierung gerichteter oder sonstiger menschenverachtender Beweggrund für die Straftat vorlag.

Eine Person »kann« außerdem nach § 60 Abs. 8b AufenthG als Gefahr für die Allgemeinheit angesehen werden, wenn sie zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde und eine der genannten Voraussetzungen vorliegt.

Übermittlungspflichten an das BAMF bei Strafverfahren (§ 8 Abs. 1a AsylG)

In § 8 Abs. 1a des Asylgesetzes (AsylG) ist geregelt, in welchen Fällen die zuständigen Stellen (etwa Polizei, Staatsanwaltschaft, Finanzbehörden) das BAMF über die Einleitung von Strafverfahren, über Klageerhebungen sowie über rechtskräftige Verurteilungen gegen Asylsuchende unterrichten müssen. Diese Informationen soll das BAMF dann im Rahmen seiner Prüfung des Asylantrags (als möglichen Ausschlussgrund) berücksichtigen oder es

kann das Asylverfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens zurückstellen. In den Katalog der Strafverfahren bzw. Verurteilungen, über die das BAMF »unverzüglich« informiert werden muss, wurden nun die Verfahren bzw. Verurteilungen aufgenommen, die nach der oben beschriebenen Neuregelung zum Ausschluss führen bzw. als Ausschlussgründe infrage kommen.

Reise ins Herkunftsland als Widerrufsgrund und Anzeigepflicht für Reisen (§ 73 Abs. 7 AsylG)

Dem § 73 AsylG, in dem die Gründe für den Widerruf oder die Rücknahme des Flüchtlingsschutzes definiert werden, wurde ein neuer Abs. 7 hinzugefügt. Demnach ist die Reise von schutzberechtigten Personen in ihr Herkunftsland Anlass für die »Vermutung«, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Schutzstatus sowie für Abschiebungsverbote nicht mehr vorliegen. Diese Regelvermutung gilt dann nicht, wenn die Reise »sittlich zwingend geboten« ist. Ergänzt wird diese Regelung durch einen neuen § 47b AufenthG, wonach Personen, denen ein Schutzstatus oder ein Abschiebungsverbot zuerkannt wurde, Reisen in ihren Herkunftsstaat sowie den Grund der Reise vor Antritt der Reise gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde anzeigen müssen. Diese Anzeigen müssen von den Ausländerbehörden an das BAMF weitergeleitet werden, damit dieses prüfen kann, ob ein Widerrufsgrund vorliegt. Als Beispiele für »sittlich zwingend gebotene Reisen«, die nicht zu einem Widerruf führen sollen, werden in der Gesetzesbegründung schwere Krankheiten oder Todesfälle von Familienangehörigen genannt.⁵

Laut Gesetzesbegründung stellt die nun beschlossene Regelung eine Präzisierung der Regelung des § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG dar. Hiernach liegt ein Widerrufsgrund vor, wenn sich eine schutzberechtigte Person »freiwillig erneut dem Schutz des [Herkunfts-]Staates« unterstellt. Dass diese Norm nun lediglich präzisiert wird, wurde von einer Reihe von Sachverständigen im Gesetzgebungsverfahren allerdings angezweifelt: Demnach sei § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG so auszulegen, dass darunter vor allem die Inanspruchnahme diplomatischen Schutzes des Herkunftslandes falle. Für den Fall der (freiwilligen) Rückkehr oder gar der Niederlassung im Herkunftsland stehe eine eigene Norm (§ 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AsylG) zur Verfügung. Kurzzeitige Reisen ins Herkunftsland könnten demgegenüber nicht als »Unterschutzstellung« gewertet werden, die neue Regelvermutung im AsylG stehe daher mit bestehenden europa- und völkerrechtlichen Vorgaben nicht im Einklang.⁶

⁵ Ebd., S. 25.

⁶ So etwa Stellungnahme des Jesuiten-Flüchtlingsdiensts zur Anhörung des Innenausschusses, a. a. O. (Fn. 2), S. 4 f.

3. Ausweitung von »besonders schwerwiegenden« und »schwerwiegenden« Ausweisungsgründen

Bei der Entscheidung über eine Ausweisung ist eine Abwägung zwischen dem »Ausweisungsinteresse« (des Staates) und dem »Bleibeinteresse« (der betroffenen Person) vorzunehmen. Ein Ausweisungsinteresse ist zudem ein Ausschlussgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die Gründe, die als »besonders schwerwiegende« oder »schwerwiegende« Ausweisungstatbestände bei der Entscheidung zulasten der Betroffenen ins Gewicht fallen, werden in § 54 AufenthG aufgezählt. Durch das neue Gesetz wurden die Tatbestände, die ein »besonders schwerwiegendes« oder »schwerwiegendes« Ausweisungsinteresse begründen, deutlich erweitert:

So umfasst das »besonders schwerwiegende« Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1a–1c AufenthG künftig auch die folgenden Delikte, wenn eine *Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr* verhängt wurde:

- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB), sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) sowie Verbreitung, Erwerbs und Besitz jugendpornographischer Inhalte (§ 184c StGB) – Erweiterung von § 54 Abs. 1a Bst. c AufenthG),
- Widerstand oder tätlicher Angriff gegen »Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen nach § 115 des Strafgesetzbuches« (§ 54 Abs. 1 Nr. 1a Bst. e AufenthG). Gemeint sind nach § 115 StGB Personen, die mit den Rechten und Pflichten bzw. im Auftrag der Polizei oder der Staatsanwaltschaft tätig sind, ohne Amtsträger zu sein. Auch Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme sind umfasst, wenn sie im Einsatz behindert oder angegriffen werden,
- Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit/Landfriedensbruch (§ 125 und § 125a StGB – neuer § 54 Abs. 1 Nr. 1a Bst. f AufenthG),
- Verschiedene Delikte im Bereich des Einschleusens (neben § 96 AufenthG künftig auch § 97 AufenthG – § 54 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG).

Neu eingeführt wird zudem mit § 54 Abs. 1 Nr. 1d AufenthG eine Regelung, wonach auch bei Verurteilungen zu *Freiheits- oder Jugendstrafen von mindestens sechs Monaten* ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse anzunehmen ist, wenn die Verurteilung wegen einer der folgenden Straftaten erfolgte und wenn dabei eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet wurde:

- Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit,
- verschiedene Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (darunter sexueller Missbrauch von

Schutzbefohlenen, § 174 StGB, von Kindern und Jugendlichen, § 176 und § 182 StGB, sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, §§ 177, 178 StGB),

- Eigentumsdelikte nach den §§ 249 bis 252 StGB (Raub) oder 255 StGB (räuberische Erpressung),
- Widerstand oder tätlicher Angriff gegen Vollstreckungsbeamte oder Personen, die diesen gleichstehen (s. o.),
- Landfriedensbruch (§ 125 und 125a StGB).

Eine ähnliche Regelung wurde darüber hinaus in die Liste der Umstände aufgenommen, die ein »schwerwiegendes« Ausweisungsinteresse (§ 54 Abs. 2 AufenthG) begründen. Hier wurde ein neuer § 54 Abs. 2 Nr. 2b AufenthG eingefügt, wonach ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vorliegt bei einer rechtskräftigen *Verurteilung zu mindestens drei Monaten Haft* oder zu einer Jugendstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, und wenn bei der Straftat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet wurde. Der Katalog der Straftaten, bei denen diese Regelung zur Anwendung kommt, entspricht der oben genannten Aufzählung in § 54 Abs. 1 Nr. 1d AufenthG.

4. Abgleich von Lichtbildern mit Internetdaten

Durch einen neu geschaffenen § 15b AsylG wird der automatisierte Abgleich von Lichtbildern, die von Asylsuchenden aufgenommen wurden, mit Bildern aus dem Internet ermöglicht. Dies ist laut § 15b Abs. 1 AsylG nun möglich, wenn Asylsuchende keinen Pass vorlegen, der Abgleich zur Feststellung der Identität oder der Staatsangehörigkeit erforderlich ist und wenn keine mildereren Mittel zur Identitätsklärung zur Verfügung stehen. Nach § 15b Abs. 2 AsylG sollen »Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung«, die im Zuge eines solchen Abgleichs erlangt werden, nicht erhoben und nicht verwendet werden. Darüber hinaus enthalten weitere Absätze des § 15b AsylG Vorgaben zur Durchführung des Abgleichs sowie zur Löschung nicht mehr benötigter Daten. Unter anderem soll das BAMF nach § 15b Abs. 8 AsylG sicherstellen, dass »diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden« und dass das verwendete Verfahren »soweit technisch möglich« nachvollziehbar ist. Betroffene Personen sind über die Durchführung des Abgleichs und dessen Umfang zu informieren (§ 15b Abs. 6 AsylG).

Die Anwendung des neuen § 15b AsylG soll durch eine fachunabhängige wissenschaftliche Einrichtung evaluiert werden. Der Evaluierungszeitraum beginnt am 1. Januar 2025 und beträgt drei Jahre.⁷

⁷ Art. 11 des Gesetzes, a. a. O. (Fn. 1).

Unsere Angebote



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen
- Newsletter



[Asylmagazin](#)

- Beiträge und Rechtsprechungsübersichten
 - Aktuelle Gerichtsentscheidungen
 - Länderinformationen
 - Nachrichten, Buchbesprechungen
- Weitere Informationen bei asyl.net unter »Asylmagazin«



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt« zum Leben in Deutschland
- HInweise auf weiterführende Publikationen und Ressourcen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Fachinformationen



[Publikationen](#)

- Basisinformationen und Übersichten
- Leitfäden und Arbeitshilfen
- Stellungnahmen und Berichte anderer Organisationen

Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



migrationsberatung.org

Website des Bundesprogramms Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE).

Die Website migrationsberatung.org wird vom Informationsverbund Asyl und Migration im Auftrag der Trägerorganisationen der MBE betreut.



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.